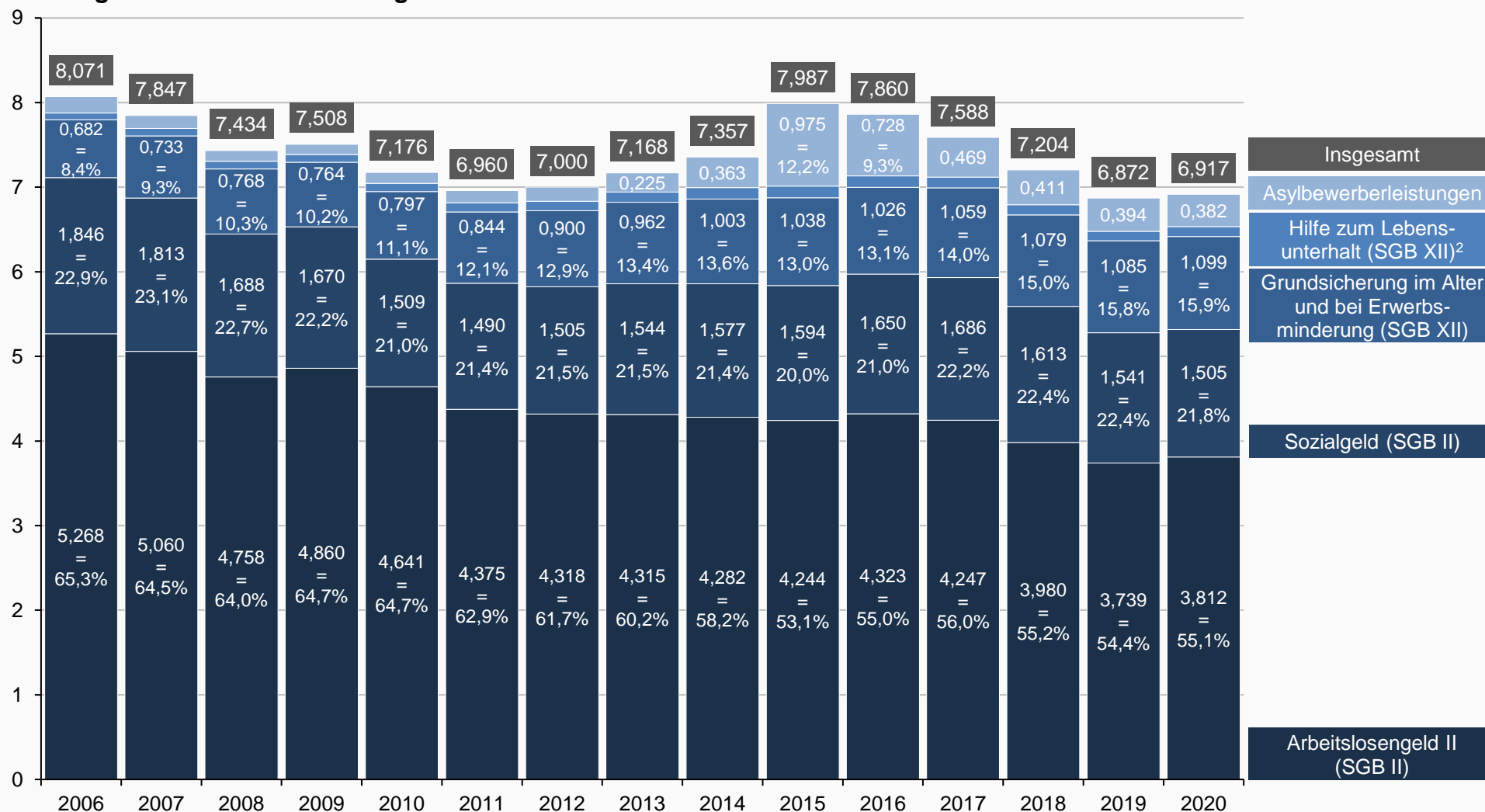


# Empfänger\*innen von Leistungen der Grundsicherung 2006 - 2020<sup>1</sup> insgesamt und nach Leistungsart in Mio.



<sup>1</sup> Am Jahresende <sup>2</sup> außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021), Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik



## Empfänger\*innen von Leistungen der Grundsicherung 2006 - 2020

Am Jahresende 2020 waren insgesamt rund 6,9 Mio. Menschen auf Grundsicherungsleistungen angewiesen, da sie nicht in der Lage waren ihr sozial-kulturelle Existenzminimum aus eigener Kraft abzudecken. Insgesamt sind somit 8,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Im Zeitverlauf zeigte sich zuletzt seit dem Jahr 2015 (9,7 %) ein merklicher Rückgang der Empfängerquote (vgl. [Abbildung III.53b](#)). Regional gibt es allerdings weiterhin deutliche Unterschiede in der Angewiesenheit auf Grundsicherungsleistungen (vgl. [Abbildung III.52](#)).

Ein Blick auf die Zahl der Empfänger\*innen von Grundsicherungsleistungen seit dem Jahr 2006 zeigt eine wellenförmige Entwicklung. Waren im Jahr 2006 insgesamt 8 Mio. Menschen auf Leistungen angewiesen, sank diese Zahl bis zum Jahr 2011 auf etwa 7 Mio. Darauf folgte bis zum Jahr 2015 ein Wiederanstieg auf ca. 8 Mio., der im Wesentlichen durch die starke Zunahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz infolge der Flüchtlingszuwanderung zurück zu führen ist (vgl. [Abbildung III.83](#)). Im Jahr 2015 wurden knapp eine Million Empfänger\*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz registriert; das entsprach einem Anteil von 12,2 % an allen Grundsicherungsempfänger\*innen. Im Jahr 2020 ist die Zahl allerdings wieder auf 0,4 Mio. Menschen gesunken, was einem Anteil von 5,5 % an allen Grundsicherungsleistungen entspricht (vgl. [Abbildung III.53](#)). Aber auch die Zahlen Empfänger\*innen von Grundsicherungsleistungen insgesamt ging wieder zurück auf etwa 6,9 Mio.

Den größten Anteil an den Grundsicherungsleistungen machen die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) aus. Die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger\*innen ist allerdings seit dem Jahr 2006 deutlich zurückgegangen – von ca. 5,3 Mio. im Jahr 2006 auf etwa 3,8 Mio. im Jahr 2020. Damit einher ging auch ihr Anteil an den Grundsicherungsleistungen zurück von 65,3 auf 55,1 Prozent. Zwar ist auch die Zahl der Sozialgeld-Empfänger\*innen gesunken, allerdings blieb ihr Anteil – aufgrund des insgesamt rückläufigen Trends – weitestgehend konstant bei etwas über einem Fünftel. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung ergab sich für das Jahr 2020 eine Empfängerquote von Leistungen nach dem SGB II von 8,3 Prozent (vgl. [Abbildung III.61](#)).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung machen einen geringen Teil aus. Dies kann nicht verwundern, da der nach dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis (Erwerbsgeminderte u. Personen oberhalb der Regelaltersgrenze) deutlich kleiner ist als der Personenkreis, der nach dem SGB II (Erwerbsfähige und ihre Angehörigen) Leistungen beantragen kann (vgl. [Abbildung III.200](#)). Seit dem Jahr 2006 ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung allerdings von zunehmender Bedeutung. Die Zahl der Empfänger\*innen dieser Leistung stieg von etwa 0,7 auf 1,1 Mio zwischen den Jahren 2006 und 2010 an. Sie machen damit im Jahr 2020 immerhin 15,9 Prozent der Empfänger\*innen aller Grundsicherungsleistungen aus. Die Empfängerquote in Bezug auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe ist damit einhergehende ebenfalls gestiegen, liegt aber mit 1 Prozent der Menschen unterhalb der Altersgrenze als auch 3,2 Prozent der Menschen ab Regelaltersgrenze weiterhin gering (vgl. [Abbildung III.51](#)).

Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sind zahlenmäßig nur von sehr geringer Bedeutung. Im Jahr 2020 erhielten etwa 0,1 Mio. Menschen diese Hilfen (außerhalb von Einrichtungen, vgl. [Abbildung III.31](#)).

## **Grundsicherungsleistungen**

Das sozialstaatliche Leistungssystem in Deutschland wird durch eine Grundsicherung nach unten hin abgesichert. Die Grundsicherung hat einen fürsorgerechtlichen Charakter und dient als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Es ist Ziel der Grundsicherung, denjenigen Menschen zu helfen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten. Die Hilfe erfolgt dabei unabhängig von einer Vorleistung. Die Grundsicherung wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen greift seit dem Jahr 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Sozialgeld.
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, die nur zeitweise voll erwerbsgemindert sind.
- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Für Asylbewerber\*innen und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger\*innen, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2020 waren dies rund 97.510 Menschen (vgl. [Tabelle III.21c](#)).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Beziehher\*innen von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt. Im Jahr 2020 bezogen knapp 618 Tsd. Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45a](#)).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.